



**Bundeskanzlei
Chancellerie fédérale
Cancellaria federale
Chanzlia federala**

**Laurenz Rotach
Sektion
Allgemeines Recht**



Bundeskanzlei
Chancellerie fédérale
Cancellaria federale
Chanzlia federala

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Ueberblick über das geltende Publikationsrecht
3. Revisionspunkte
- 3.1 Anerkennung der elektronischen Veröffentlichung



Inhaltsübersicht 2/3

- 3.2 Neue Konzeption der Einsichts-
nahmeregelung
- 3.3 Neue Konzeption der ausser-
ordentlichen Bekanntmachung
- 3.4 Forderung aus der neuen Bundesver-
fassung:
Hebung verschiedener Bestimmungen
von der Verordnungs-... auf
Gesetzesstufe



Inhaltsübersicht 3/3

- 4. Anpassung der Publikations-
gesetzgebung
- 4.1 Aus der Sicht einer neuen
Publikationsstrategie des Bundes
- 4.2 Aus der Sicht von e-government



2. Kurzer Ueberblick über das geltende Publikationsrecht

- Werdegang des geltenden Publikationsgesetzes
- Regelungsgegenstand und Geltungsbereich



2. Ueberblick 2/3

- Darlegung der wichtigsten Regelungen (Inhalt der Gesetzessammlungen, Kriterium rechtsetzender Erlass, Gebot der rechtzeitigen Veröffentlichung, Kenntnisvermutung des Rechts, Massgeblichkeiten des in der AS veröffentlichten Rechts,



2. Ueberblick 3/3

Zusammenhang AS und SR,
Einsichtnahmeregelung, ausser-
ordentliche Bekanntmachung



3. Revisionspunkte aus der Sicht der elektronischen Veröffentlichung

- Uebersicht über die nachfolgenden
Ausführungen (Ziff. 31 - 34)



3.1 Anerkennung der elektronischen Veröffentlichung

- Forderung nach Aufnahme betr. Kompetenzen zur elektr. Veröffentlichung in der Konzeptstudie 1996 Schweiz RIS.
- In den kant. Publikationsgesetzen sind entsprechende Bestimmungen bereits vorhanden (z.B. Art. 123 BE Publikationsgesetz)



3.1 Anerkennung der elektronischen Veröffentlichung 3/5

- Seit Einführung der Internet-Publikation der AS und SR und der Herausgabe einer CD-ROM ist der Zeitpunkt für eine formellgesetzliche Verankerung der heute nur auf Verordnungsebene verankerten Verpflichtung zur elektronischen Veröffentlichung gekommen.



3.1 Anerkennung der elektronischen Veröffentlichung 4/5

- Bereits bei der Beratung des heute geltenden Publikationsgesetzes von 1986 wurden in den vorberatenden Kommissionen der eidg. Räte Anträge gestellt, dass andere Formen als Veröffentlichung auf dem Papier erwähnt sein müssten und dass daher der Entwurf des Bundesrates mit einer Bestimmung über die elektronische Form der Veröffentlichung aufgenommen werden müsse.



3.1 Anerkennung der elektronischen Veröffentlichung 5/5

Eine Mehrheit der Kommission war aber der Meinung, dass der Zeitpunkt für eine solche Bestimmung noch zu früh sei.



3.2 Neue Konzeption der Einsichtnahmeregelung

Darlegung der heutigen Regelung (Art. 12
PublG), die aus der heutigen Sicht ungenügend und veraltet erscheint

Idee der „Rechtsstützpunkte“ des Bundes für sein Recht aufzunehmen und in zeitgemässer Form umsetzen:



3.2 Neue Konzeption der Einsichtnahmeregelung 2/3

Darstellung von Vorschlägen:

- Das neue Recht ist unmittelbar nach seiner Verabschiedung auf dem Internet (samt Begleitinformationen)
- Jeder Bürger hat Internetanschluss (Vision Informatikgesellschaft)
- In öffentlichen Gebäuden des Bundes (Bahnhöfen, Post etc.) bestehen Internetanschlüsse



3.2 Neue Konzeption der Einsichtnahmeregelung 3/3

- Elektronischer Behördenverkehr ist möglich.
Der Rechtsbetroffene kann unmittelbar nach Erhalt des ausserordentlichen Bekanntmachung den zuständigen Stellen Fragen zur Rechtsanwendung stellen).



3.3 Neue Konzeption der ausserordentlichen Bekanntmachung

Kurze Darstellung der heutigen Regelung (Art. 7 PubIG und Art. 5 PubIV)

Ungenügen dieser Regelungen angesichts der Möglichkeiten mit der elektronischen Veröffentlichung



3.3 Neue Konzeption der ausser- ordentlichen Bekanntmachung 2/3

Zeitgemässe Ausgestaltung der sofortigen Orientierung der Rechtsbetroffenen und der Einsichtnahmestellung (diese in ihrer neuen Funktion) über neue sofort in Kraft tretende Regelungen



3.3 Neue Konzeption der ausser- ordentlichen Bekanntmachung 3/3

Verwendung des Internets (Vision: Jeder Bürger ist jederzeit on line erreichbar oder hat zumindest die Möglichkeit, bei öffentlichen Internetanschlüssen zu diesen Informationen zu gelangen.



3.4 Forderungen aus der neuen Bundesverfassung

Anpassungsbedarf bei Verordnungen, indem auf Grund von Art. 164 nBV geprüft werden muss, ob „wichtige rechtsetzende Bestimmungen“ auf Gesetzesstufe gehoben werden müssen.



3.4 Forderungen aus der neuen Bundesverfassung 2/2

Prüfung, ob in der Publikationsverordnung und in der Verordnung über die elektronische Veröffentlichung von Rechtsdaten solche Bestimmungen von einer solchen Pflicht zur Anpassung betroffen sind.

(Durchgang durch die Bestimmungen, die allenfalls in Frage kommen).



4. Anpassung der Publikations- gesetzgebung

4.1 aus der Sicht einer neuen Publikationsstrategie

Eventuelle Berücksichtigung von Vorschlägen der von einer Arbeitsgruppe des Bundes erstellten „Publikationsstrategie des Bundes“ (vom Bundesrat noch nicht genehmigt), die zu einem Regelungsbedarf in der Publikationsgesetzgebung führen:



4.1 aus der Sicht einer neuen Publikationsstrategie 2/3

- Ausweitung des Geltungsbereiches des Publikationsgesetzes auf die Regelung der Veröffentlichung von Rechtsdaten im weiteren Sinn (soll das PubkIG auch für die Veröffentlichung von Justizentscheiden(BGE, Verwaltungsrechtsprechung) sowie die Veröffentlichung von Registerdaten gelten?);



4.1 aus der Sicht einer neuen Publikationsstrategie 3/3

- Regelung der Zulässigkeit von Werbung bei elektronischer Veröffentlichung von Rechtsdaten;
- Aufbau einer zentralen Publikationsdatenbank für Rechtsdaten (Gewährleistung eines einheitlichen Datenformats für die Grundversorgung, eines allseitigen Zugriffs und eines einheitlichen Aktualitätsgrades)



4.2 aus der Sicht von E-Government

Verankerung von Schutzbestimmungen:

- Schutz der Rechtsdaten in elektronischer Form vor Verfälschung,
- Gewährleistung der Authentizität der Rechtsdaten und des Herausgebers.



4.2 aus der Sicht von E-Government 2/3

Flankierende Massnahmen, die eine möglichst breite Nutzung des elektronischen Rechtsdaten - Angebotes des Bundes ermöglichen:

- Verpflichtung von Bundesstellen, dezentralen Verwaltungseinheiten und subventionierten Organisationen, in ihrem räumlichen Bereich öffentlichen Internet - Zugang zu gewährleisten.